

Opfert **LUP**

8.200 Hektar Freiraum

für

31 Hektar Anlagenfläche ?

Um welche Fläche es geht

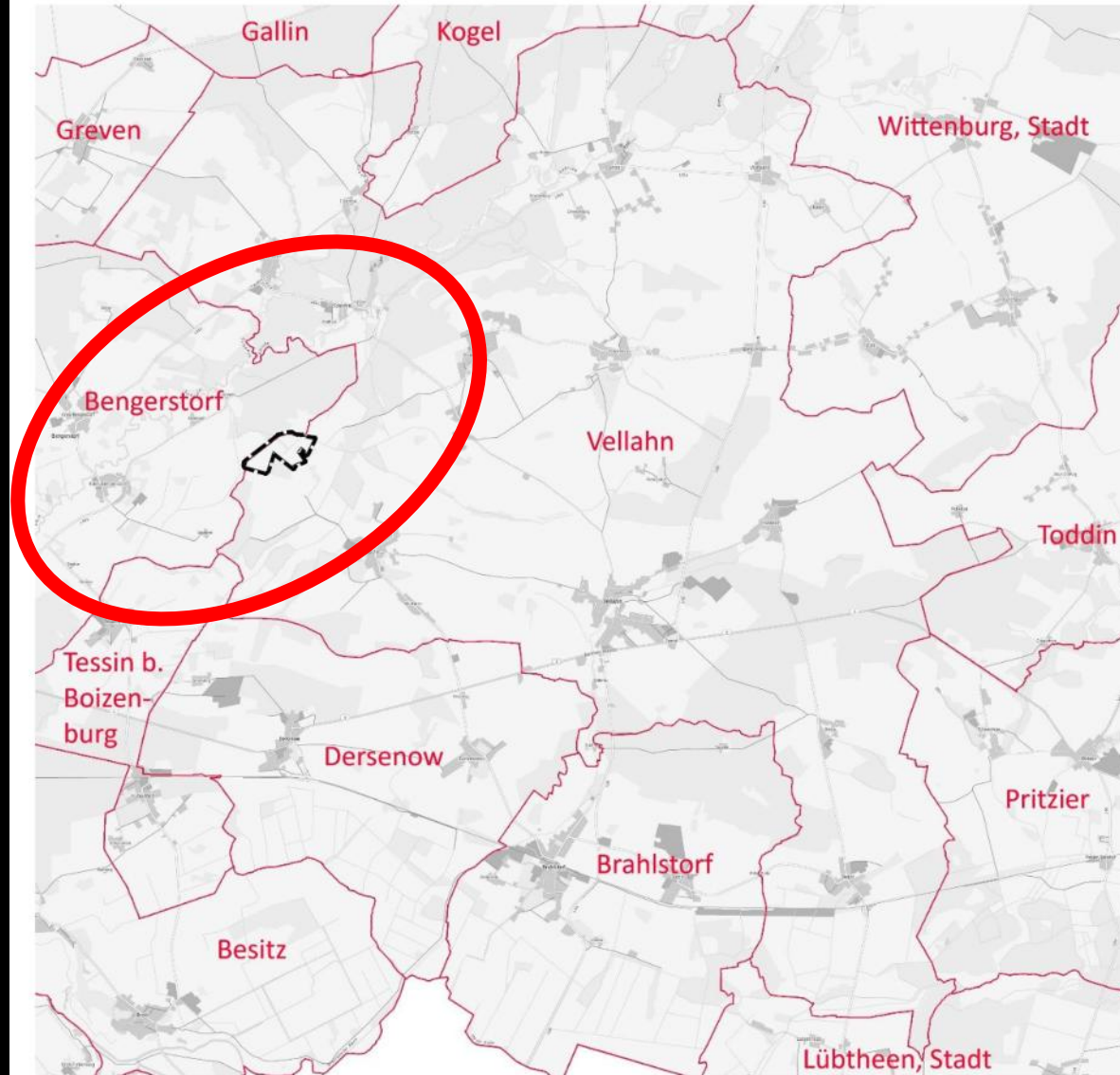


Abbildung 1: Gemeinden um die Gemeinde Vellahn. (Quelle: WebAtlasDE, Verwaltungsgrenzen MV und Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Stand 04.09.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

Freiraum bis zum Horizont...



... und mitten hinein 31 ha Agri-PV?



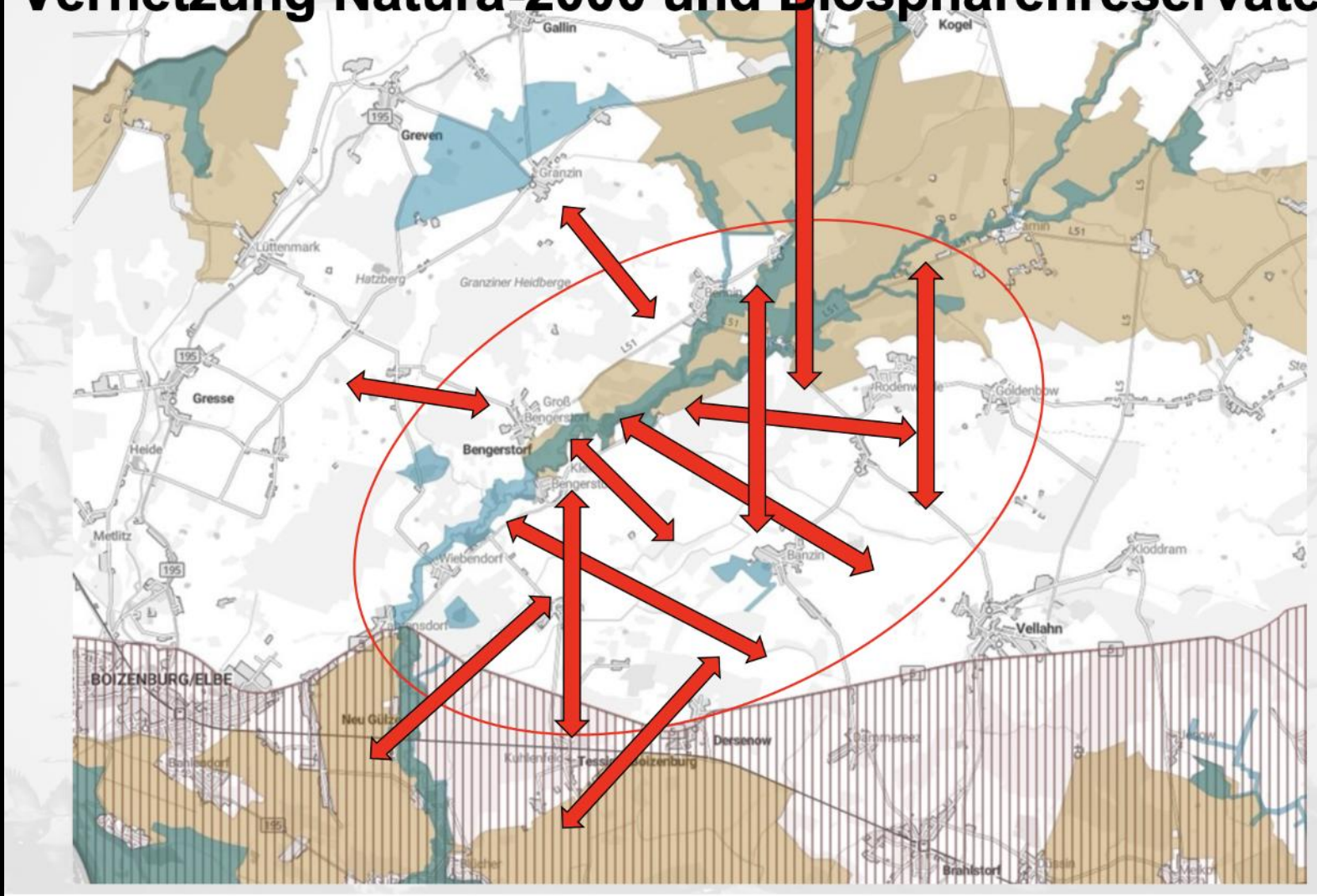
Viele Gegengründe...

Viele Versagungsgründe

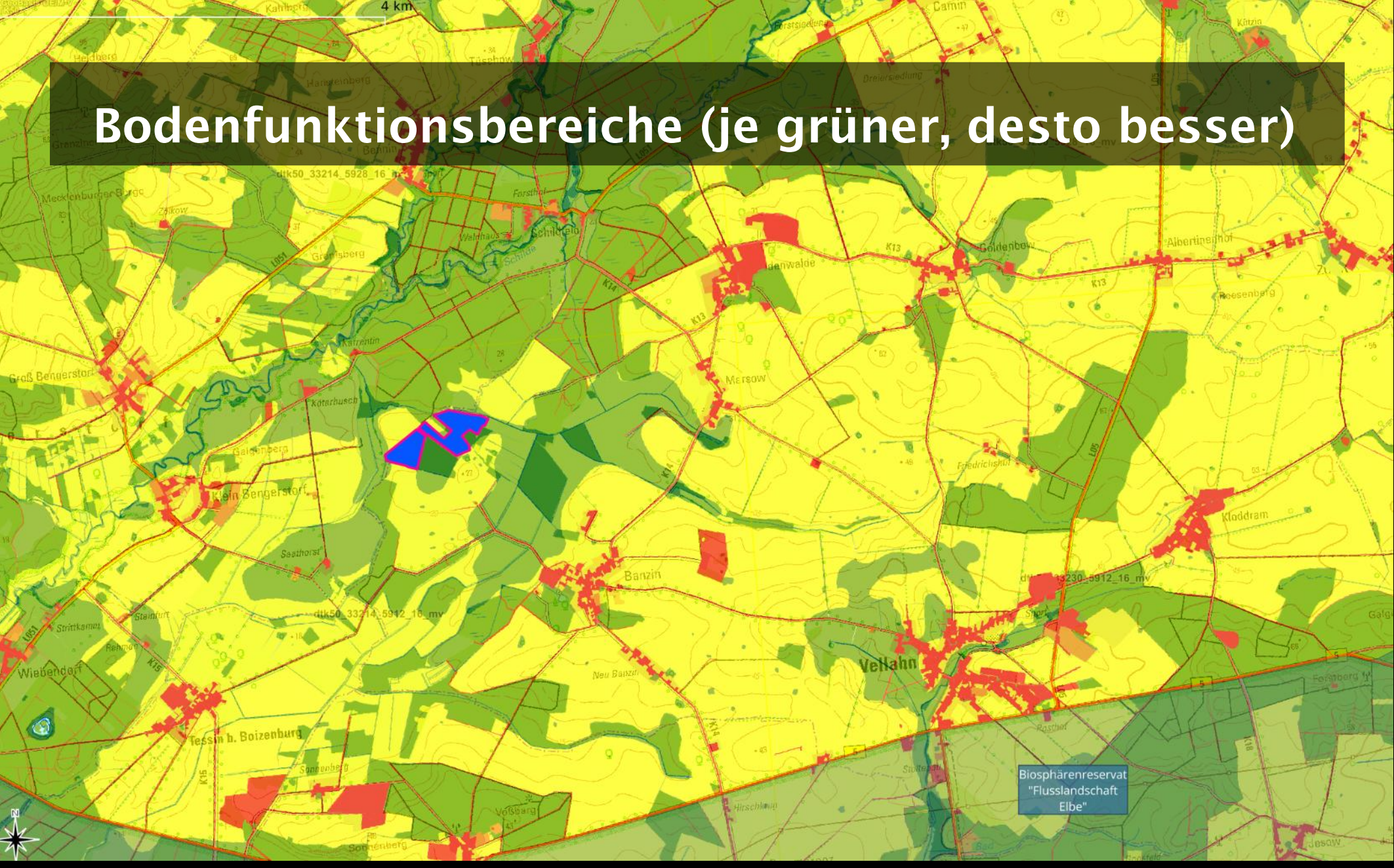
(Allein schon die Beschaffenheit der Landschaft)

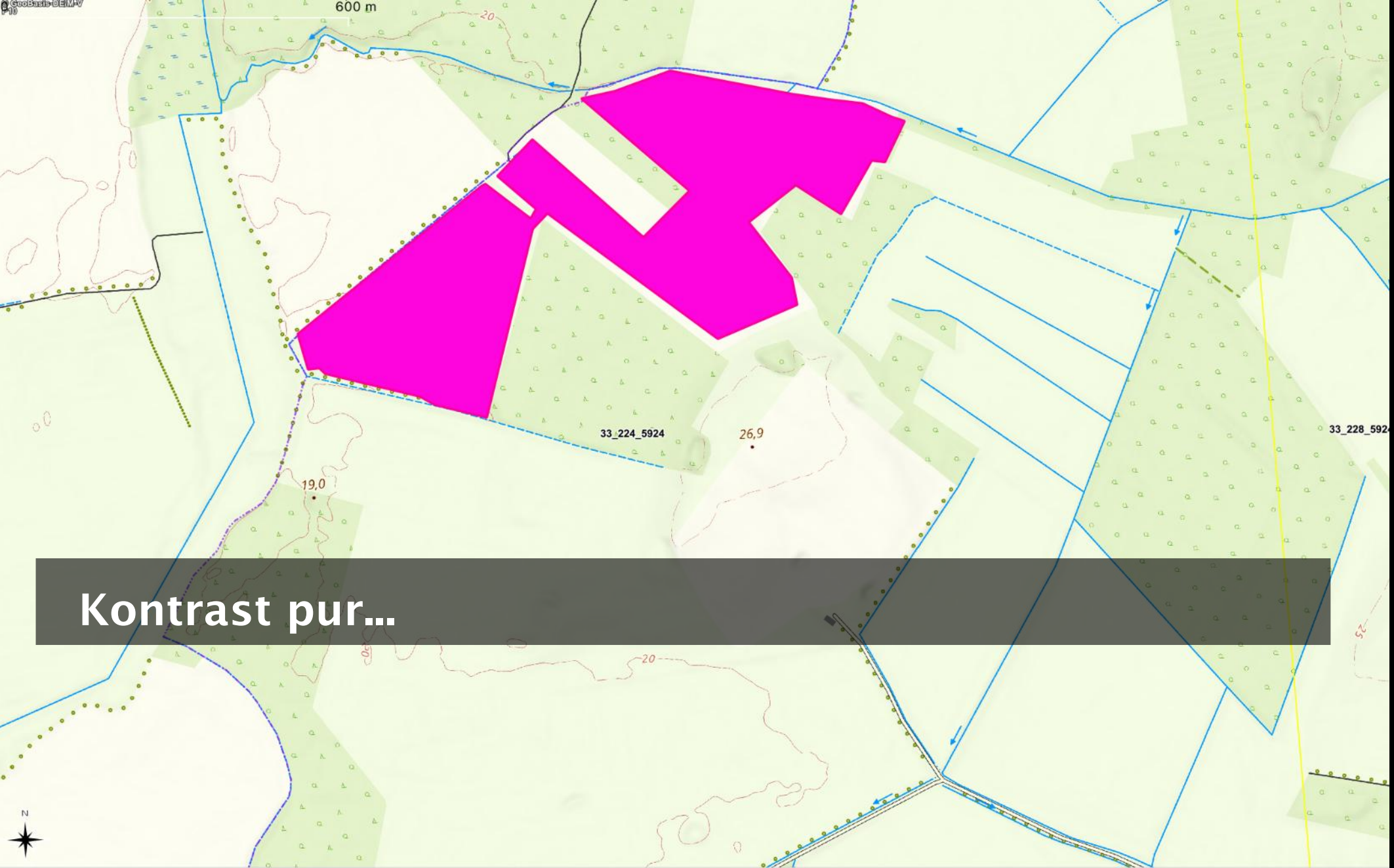
Biodiversität braucht Vernetzung.

4. Gemeinde Bengerstorf liegt im Zentrum der Vernetzung Natura-2000 und Biosphärenreservate



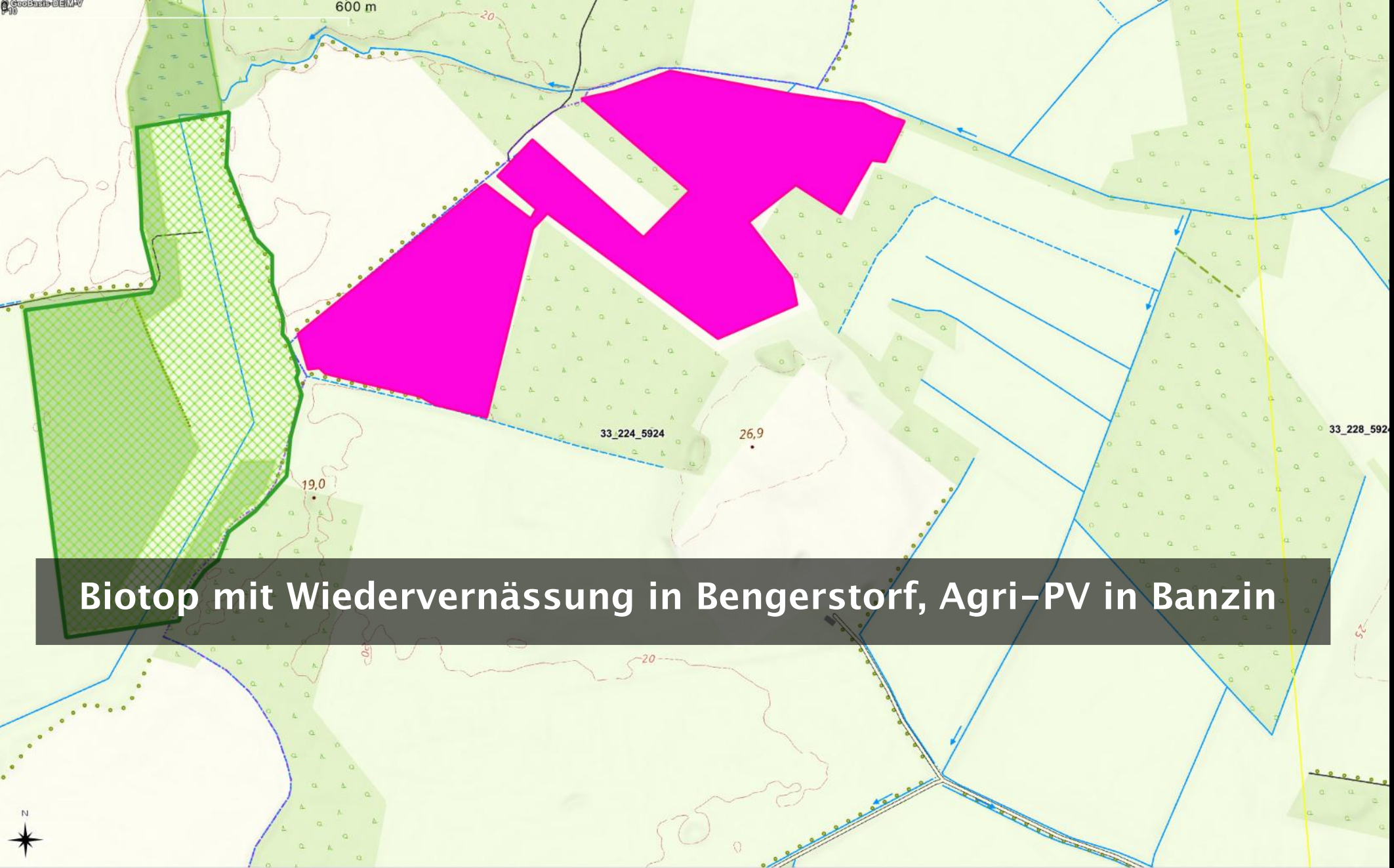
Bodenfunktionsbereiche (je grüner, desto besser)





Kontrast pur...





Biotop mit Wiedervernässung in Bengerstorf, Agri-PV in Banzin



Viele Versagungsgründe

1. Verkehrliche Erschließung

4.3 Erschließungsanlagen

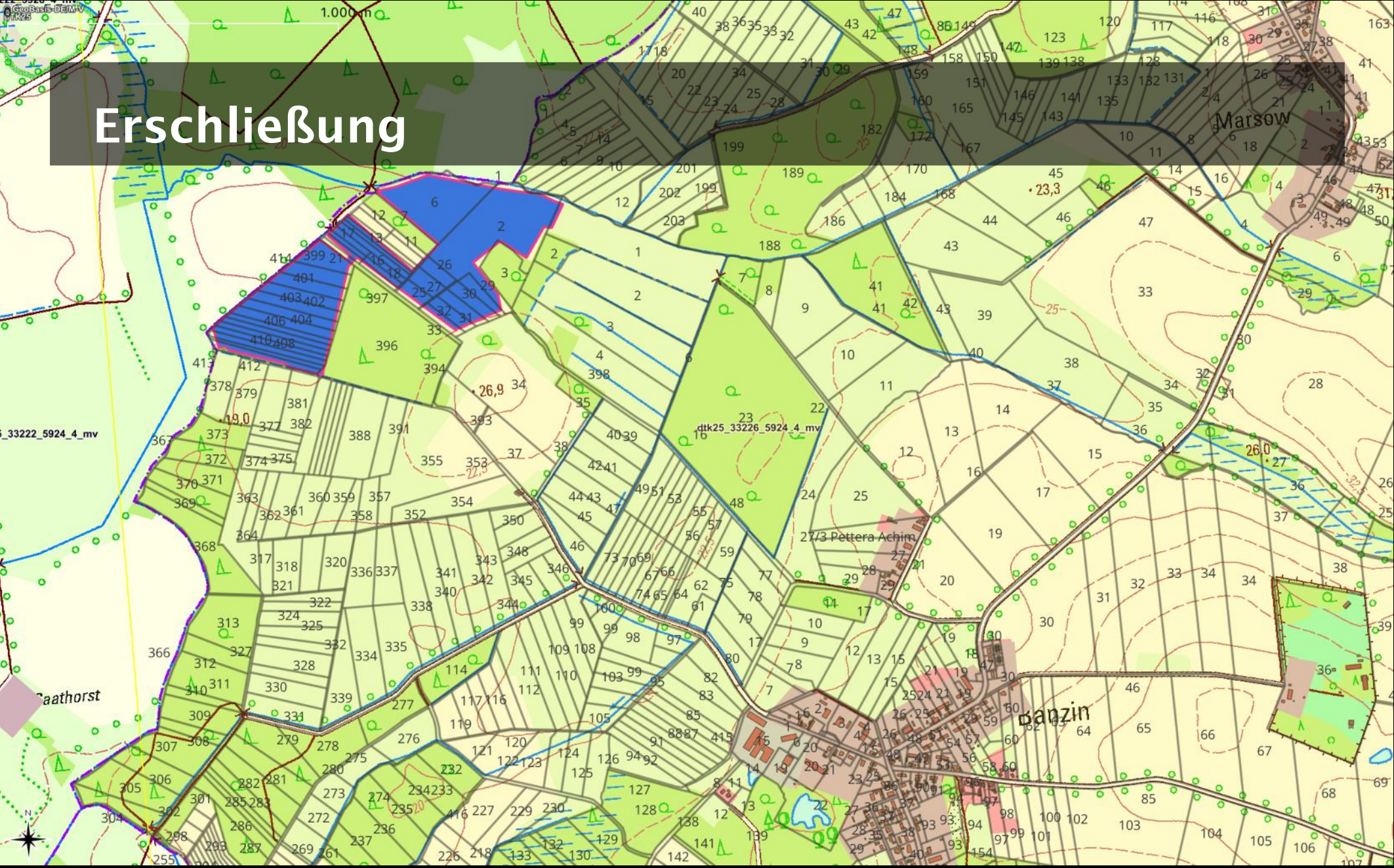
Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt südwestlich kommend über die Wegeflurstücke 394 und 353, Flur 2, Gemarkung Banzin und die Gemeindestraße auf dem Flurstück 74, Flur 2, Gemarkung Banzin, welche über die Schloßstraße in die Ortschaft Banzin führt.

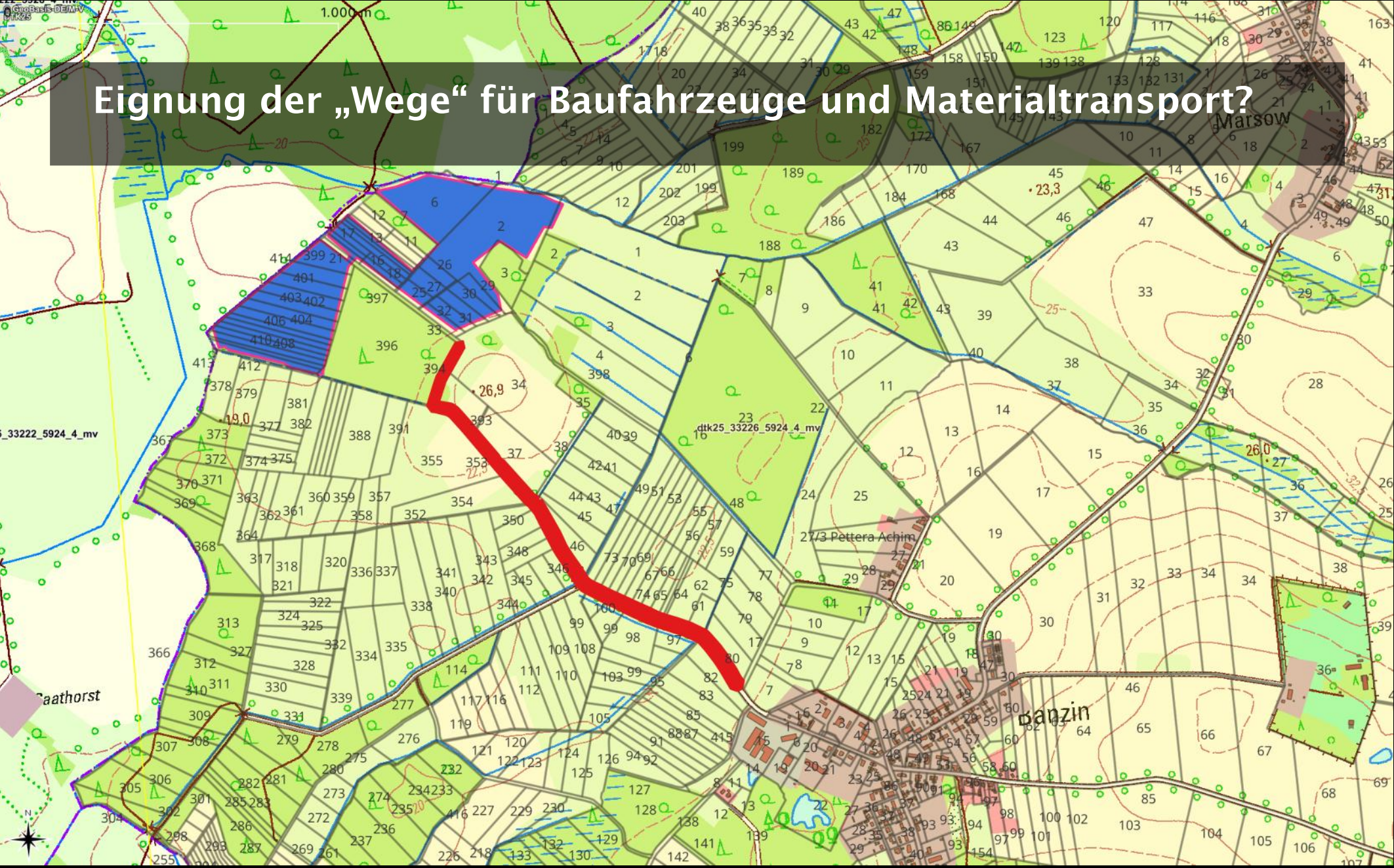
Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Telekommunikationsleitungen, Internet oder Trinkwasser ist nicht notwendig, da keine baulichen Anlagen zum Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind. Die Entsorgung von Abwasser ist ebenfalls nicht notwendig. Anfallendes Niederschlagswasser ist örtlich zu

Erschließung



Eignung der „Wege“ für Baufahrzeuge und Materialtransport?



Erschließung aus der Nahperspektive



Erschließung: Achten Sie auf den Wald!



500 m

**... mitten hindurch! Keine Infos zu „Wegbeschaffenheit“,
Beeinträchtigung von Wurzeln, Grundwasser durch Bau und
Kabeltrassen**



500 m

**keine Abklärung von Konflikten mit benachbarten
oder im Weg liegenden Biotopen**



Viele Versagungsgründe

1. Verkehrliche Erschließung
2. Stromtrassenführung

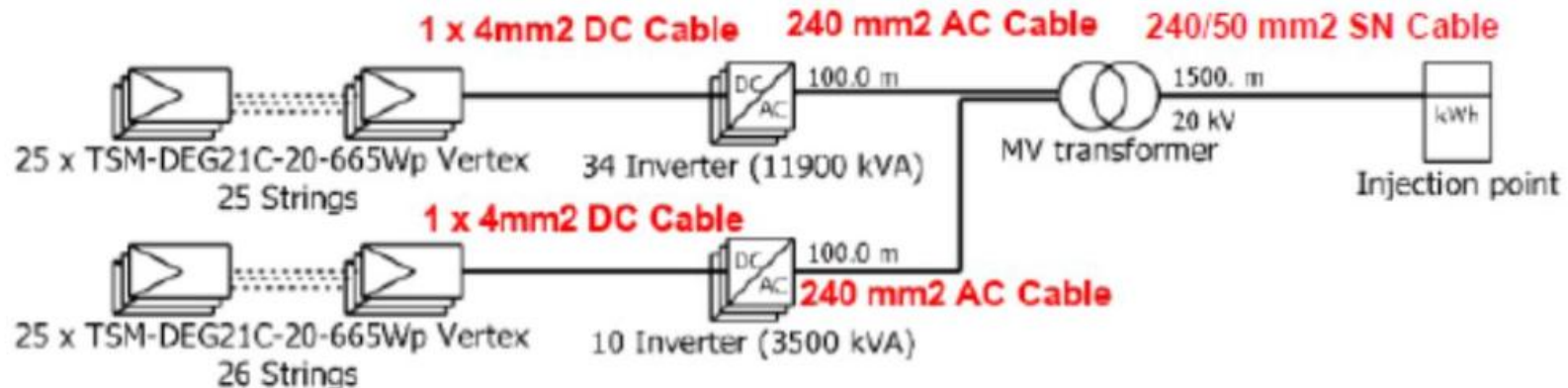
keine Infos zu Trassenführung der Stromkabel,
dementsprechend keine konkreten Baubeschreibungen, kein
Konfliktmanagement (z. B. Querung Gräben, Gasleitung)

1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn

Proj.-Nr. LA 2022-008

Begründung

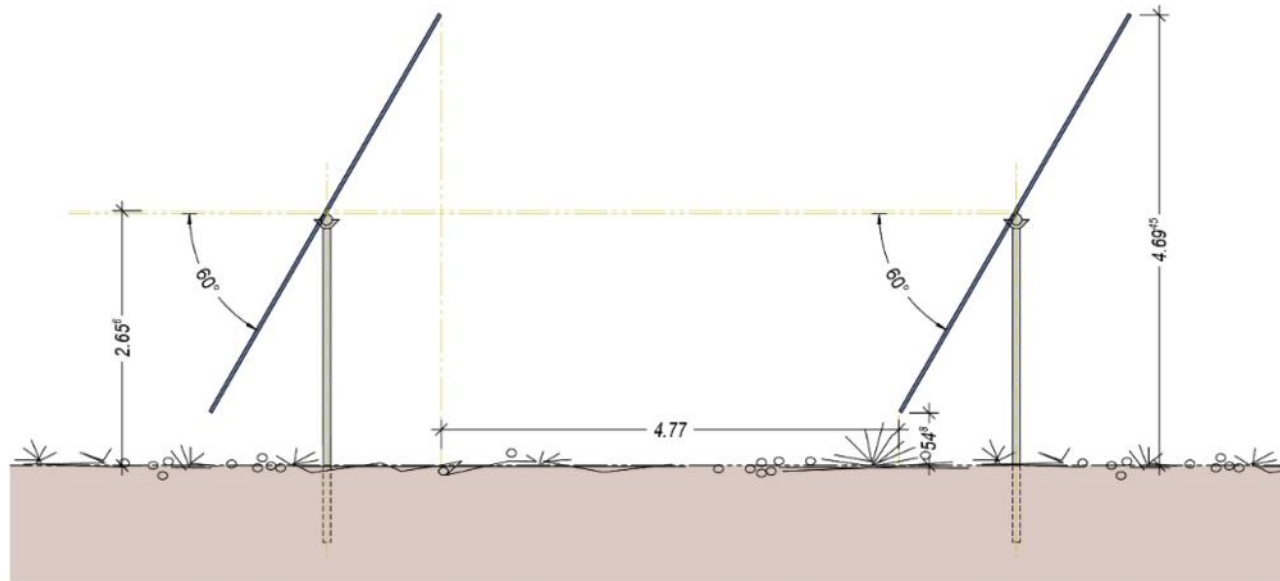
Darlegungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans



Viele Versagungsgründe

1. Verkehrliche Erschließung
2. Stromtrassenführung
3. Art der Anlage

nur Skizzen, keine vollständigen
Produktbeschreibungen:



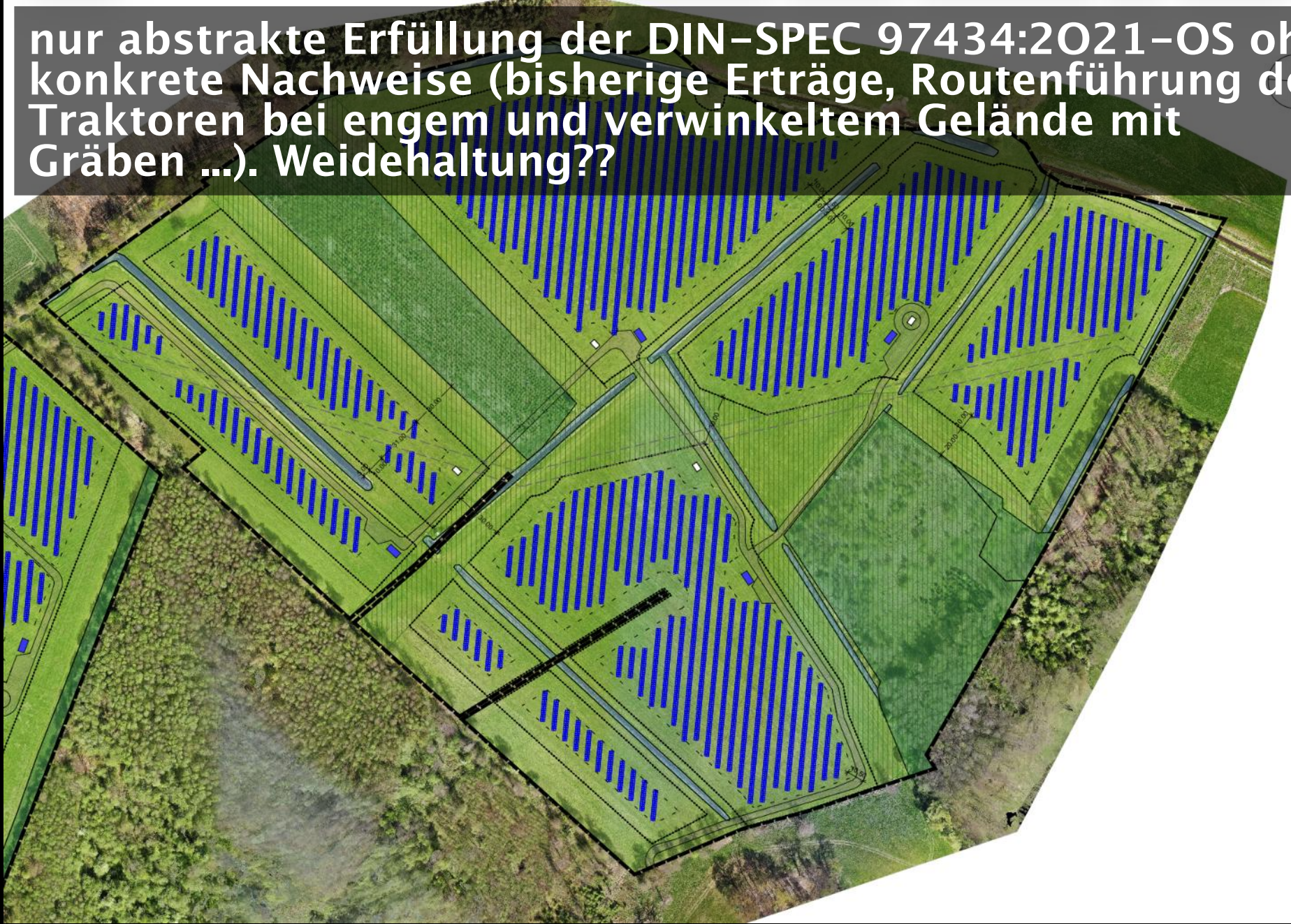
So könnte es aussehen. Aber wie Verankerung im Boden (Moorboden), Verbindung der Reihen, Möglichkeit der Fortsetzung der Weidehaltung?



Viele Versagungsgründe

1. Verkehrliche Erschließung
2. Stromtrassenführung
3. Art der Anlage
4. Bewirtschaftung

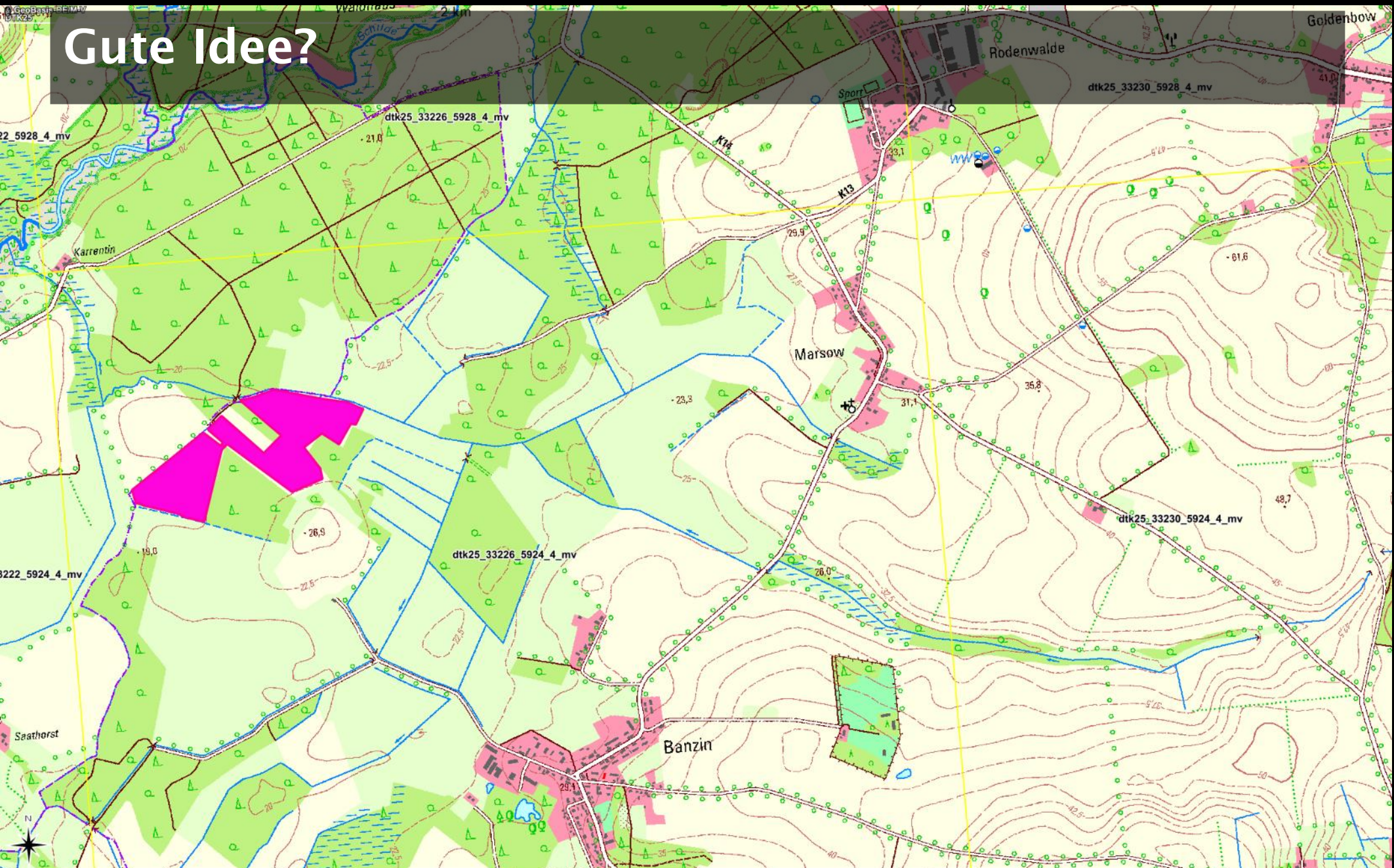
nur abstrakte Erfüllung der DIN-SPEC 97434:2021-OS ohne konkrete Nachweise (bisherige Erträge, Routenführung der Traktoren bei engem und verwinkeltem Gelände mit Gräben ...). Weidehaltung??



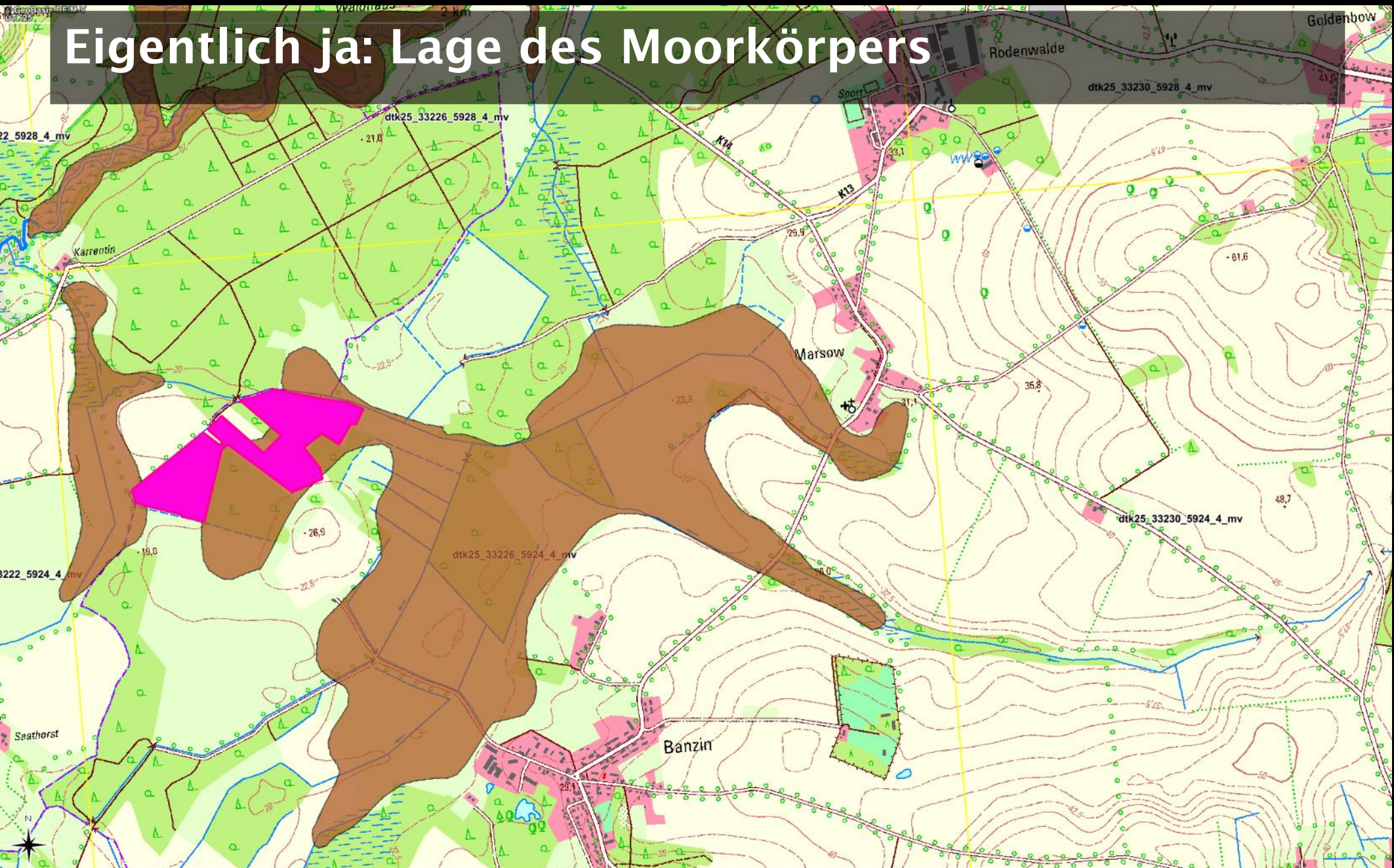
Viele Versagungsgründe

1. Verkehrliche Erschließung
2. Stromtrassenführung
3. Art der Anlage
4. Bewirtschaftung
5. Moorwiedervernässung

Gute Idee?



Eigentlich ja: Lage des Moorkörpers



Vorentwurf zur Begründung 2024

1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn

Proj.-Nr. LA 2022-008

Begründung

Darlegungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

4.5 Wiedervernässung der ehemaligen Moorböden

Entsprechend des Pariser Klimaschutzabkommens soll die menschengemachte Klimaerwärmung auf deutlich unter zwei Grad beschränkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Industrieländer wie Deutschland die Treibhausgasemissionen um mindestens 80 – 95% senken.²⁵

Mit der Wiedervernässung wird mindestens die Emission klimarelevanter Gase verhindert und bei Torfneubildung sogar eine sogenannte Senke für Kohlenstoff geschaffen. Mithilfe des GEST-Verfahrens (Greenhouse gas Emission Site Types = Treibhaus Gas Emissions Standort Typen) wurde eine jährliche Emittierung von 6,2 Mio. Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalente abgeschätzt, die nur von entwässerten Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern ausgehen. Durch die Erhöhung des Wasserstands können diese Emissionen deutlich reduziert werden.²⁶

Hehre Ziele...

So ist es beispielsweise möglich, wiedervernässte Böden als Nasswiese mit Beweidung oder zum Futteranbau, als Forstfläche mit Schwarz-Erlen sowie als Anbaufläche für Schild, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Torfmoose oder Sonnentau landwirtschaftlich zu nutzen. Die einfachste Weiterverwendung der landwirtschaftlichen Fläche stellt dabei die Anlage einer Nasswiese zum Beweiden oder zur Futtermittel-, Streu- oder Energiepflanzenproduktion dar. Die Nasswiese besteht aus einer Vielzahl verschiedener Pflanzenarten, wobei vor allem Sauergräsern wie Seggen, die auch längeren Überstau und Wechselnässe tolerieren, dominieren. Die Etablierung einer Nasswiese erfolgt durch spontane Sukzession nach der Erhöhung des Wasserstands, sodass eine Ansaat bzw. Anpflanzung nicht notwendig ist. Die so ausgebildete Grasnarbe ermöglicht die Befahrung der Flächen.²⁸

Allein durch diese torfschonende Maßnahme ermöglicht eine Reduktion der Emissionen von durchschnittlich 25,5 t CO₂-Äq. ha⁻¹ a⁻¹ auf 7,9 t CO₂-Äq. ha⁻¹ a⁻¹.²⁹ Bei einem Kostensatz von 237,00 € t⁻¹ CO₂³⁰ entspricht das einer Einsparung von 4.171,20 € ha⁻¹ a⁻¹ Kosten durch Schäden ausgelöst durch den Klimawandel.

Hehre Ziele...

So ist es beispielsweise möglich, wiedervernässte Böden als Nasswiese mit Beweidung oder zum Futtermittelanbau, als Forstfläche mit Schwarz-Erlen sowie als Anbaufläche für Schild, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Torfmoose oder Sonnentau landwirtschaftlich zu nutzen. Die einfachste Weiterverwendung der landwirtschaftlichen Fläche stellt dabei die Anlage einer Nasswiese zum Beweiden oder zur Futtermittel-, Streu- oder Energiepflanzenproduktion dar. Die Nasswiese besteht aus einer Vielzahl verschiedener Pflanzenarten, wobei vor allem Sauergräsern wie Seggen, die auch längeren Überstau und Wechselnässe tolerieren, dominieren. Die Etablierung einer Nasswiese erfolgt durch spontane Sukzession nach der Erhöhung des Wasserstands, sodass eine Ansaat bzw. Anpflanzung nicht notwendig ist. Die so ausgebildete Grasnarbe ermöglicht die Befahrung der Flächen.²⁸

Allein durch diese torfschonende Maßnahme ermöglicht eine Reduktion der Emissionen von durchschnittlich 25,5 t CO₂-Äq. ha⁻¹ a⁻¹ auf 7,9 t CO₂-Äq. ha⁻¹ a⁻¹.²⁹ Bei einem Kostensatz von 237,00 € t⁻¹ CO₂³⁰ entspricht das einer Einsparung von 4.171,20 € ha⁻¹ a⁻¹ Kosten durch Schäden ausgelöst durch den Klimawandel.

also 125.200 Euro / Jahr!

... und was aus ihnen wurde...

Im Auftrag der SolRenta Betriebs GmbH & Co. KG

Hydrologisches Gutachten und Maßnahmenkonzeption für eine Wiedervernässung auf landwirtschaftlich genutzten Moorflächen bei Banzin



Im Rahmen der Agri-PV-Planung war zunächst eine Wiedervernässung eines Teilbereichs als Klimaschutzmaßnahme vorgesehen. Auf Anregung der frühzeitigen Beteiligung wurde ein hydrologisches Gutachten mit Maßnahmenkonzept erstellt. Zwar ließen die vorgeschlagenen Maßnahmen eine

²⁵ GeoPortal.MV: Geodatenviewer GDI-MV, GIS-Feldblockskizze, erstellt am 04.09.2023.

1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn

Proj.-Nr. LA 2022-008

Begründung

Darlegungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Verbesserung der Grundwassermineralabstände erwarten, torferhaltende Bedingungen konnten jedoch nicht erreicht werden. Aufgrund prognostizierter Wasserdefizite in den Sommermonaten und nur geringer ökologischer Wirkung wird auf die Umsetzung der Wiedervernässung verzichtet.

Viele Versagungsgründe

1. Verkehrliche Erschließung
2. Stromtrassenführung
3. Art der Anlage
4. Bewirtschaftung
5. Moorwiedervernässung
6. Artenschutz

leguan

Was ist der AFB wert?

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9 der
Gemeinde Vellahn**

23. April 2025

Lebensraum des Schwarzstorchs: nicht erwähnt

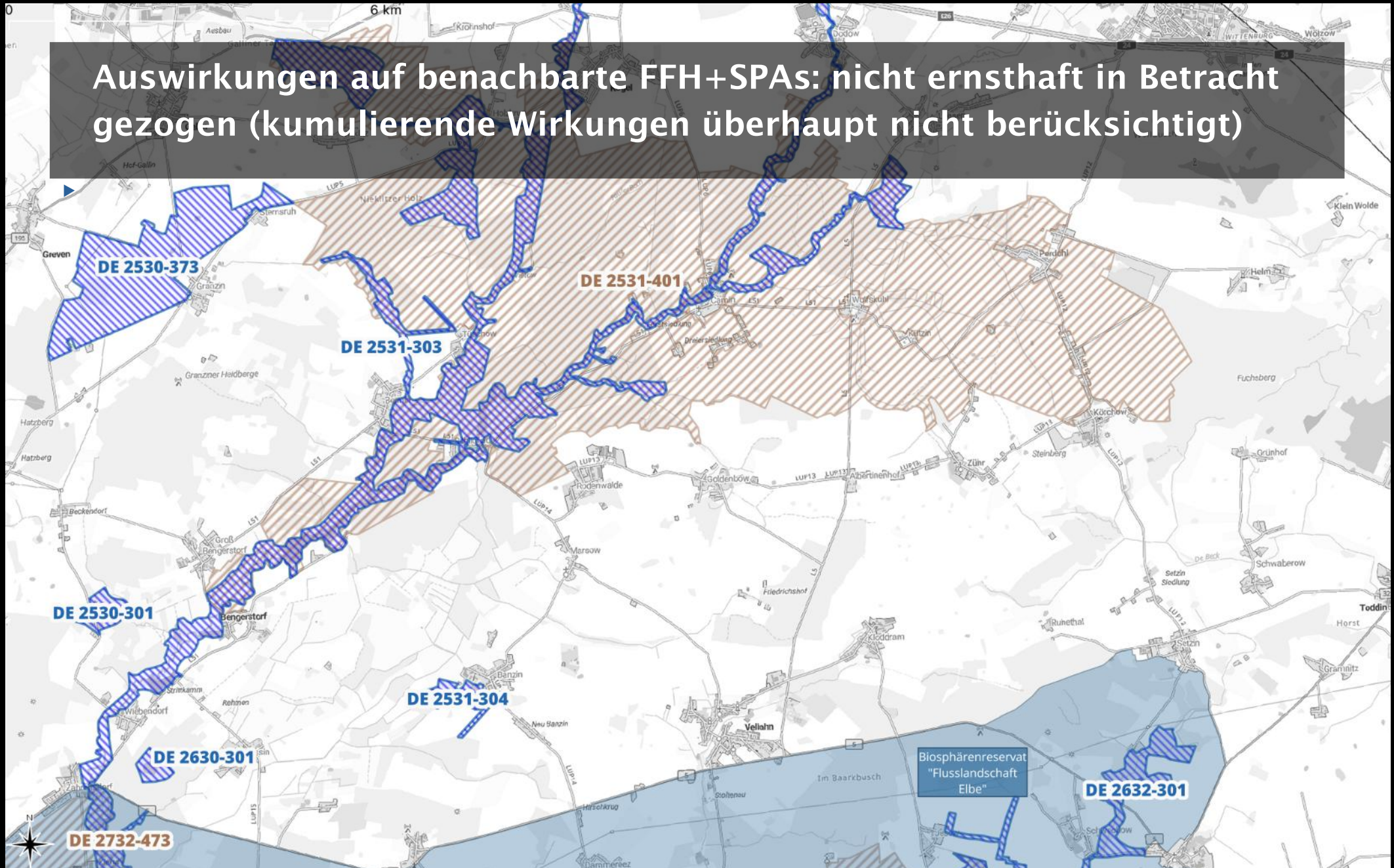


Rückzugsraum für Winterpopulation: nicht erwähnt

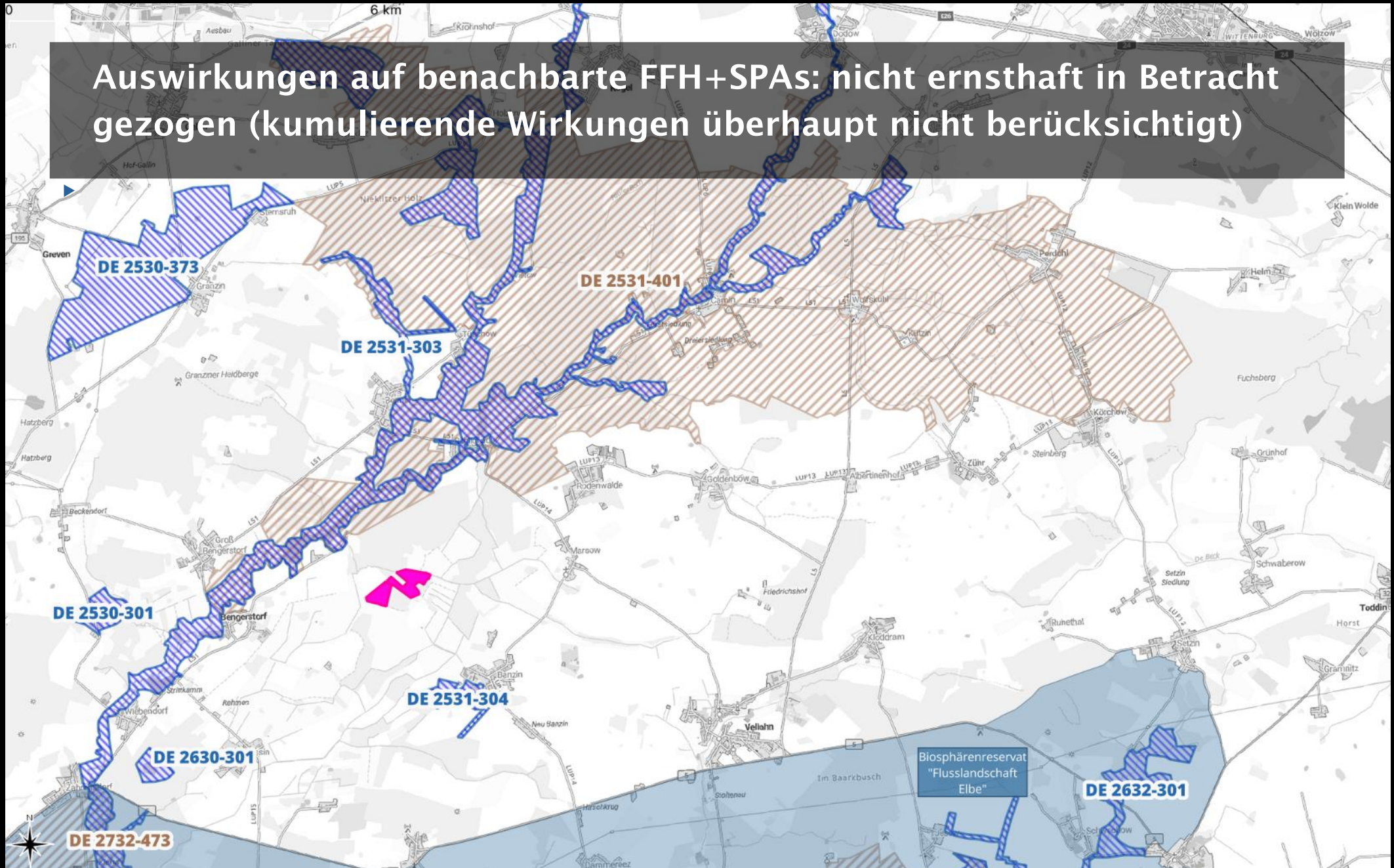
▶ **Verlust Nahrungsflächen: nicht thematisiert**



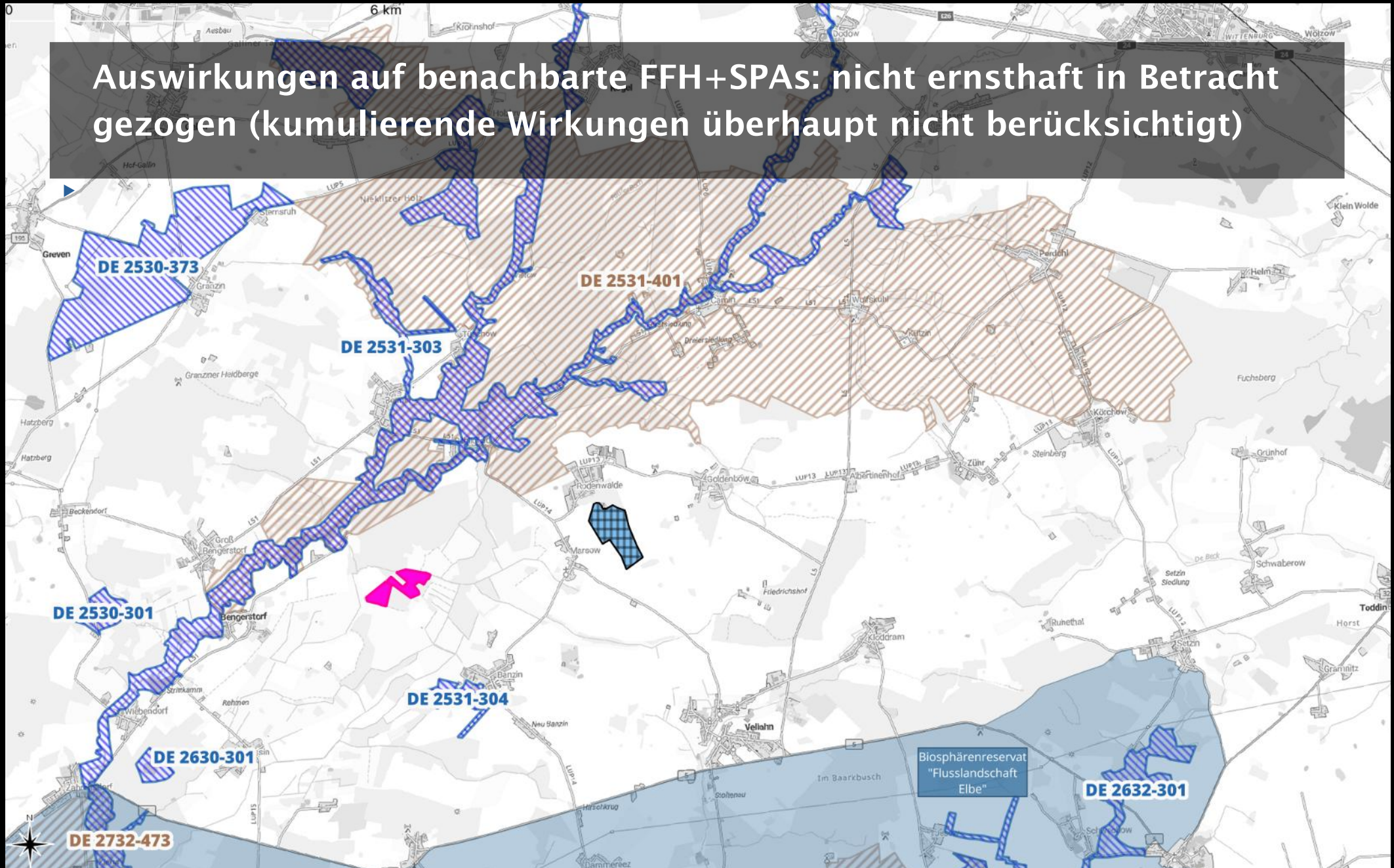
Auswirkungen auf benachbarte FFH+SPAs: nicht ernsthaft in Betracht gezogen (kumulierende Wirkungen überhaupt nicht berücksichtigt)



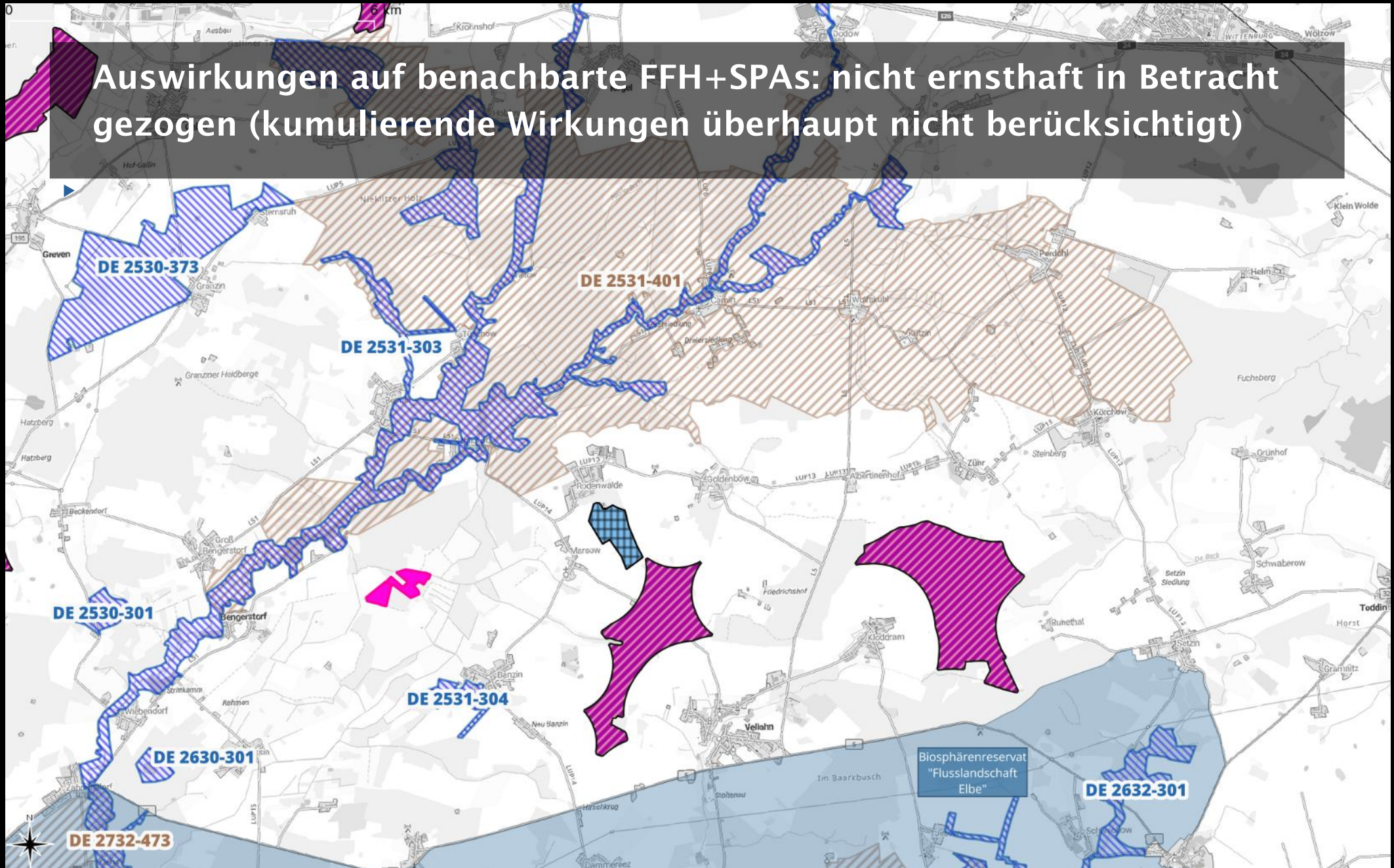
Auswirkungen auf benachbarte FFH+SPAs: nicht ernsthaft in Betracht gezogen (kumulierende Wirkungen überhaupt nicht berücksichtigt)



Auswirkungen auf benachbarte FFH+SPAs: nicht ernsthaft in Betracht gezogen (kumulierende Wirkungen überhaupt nicht berücksichtigt)



Auswirkungen auf benachbarte FFH+SPAs: nicht ernsthaft in Betracht gezogen (kumulierende Wirkungen überhaupt nicht berücksichtigt)



Stellungnahme zu den Ergebnissen der biologischen Erfassungen PVA Banzin und zum artenschutzfachlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 9 sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vellahn

Stand 30.09.2025

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag der

Bürgerinitiative Schilde-Schaale-Tal

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2. Stand der Dokumente (Datum)	3
3. Umfang der avifaunistischen Erfassungen	3
4. Anzahl der europäischen Brutvogelarten	5
5. Fehlen von Nahrungsgästen	6
6. Untersuchungsradius zu gering	6
7. Fehlende vollständige Erfassung von Rast- und Zugvögeln	7
8. Fehlende Prüfung eines Rotmilan-Schlafplatzes am Planungsraum	8
9. Unvollständigkeit der Auflistung der Störreize	9
10. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Vermeidungsmaßnahmen	10
11. Artenschutzrechtliche Belange nicht abwägbar	11

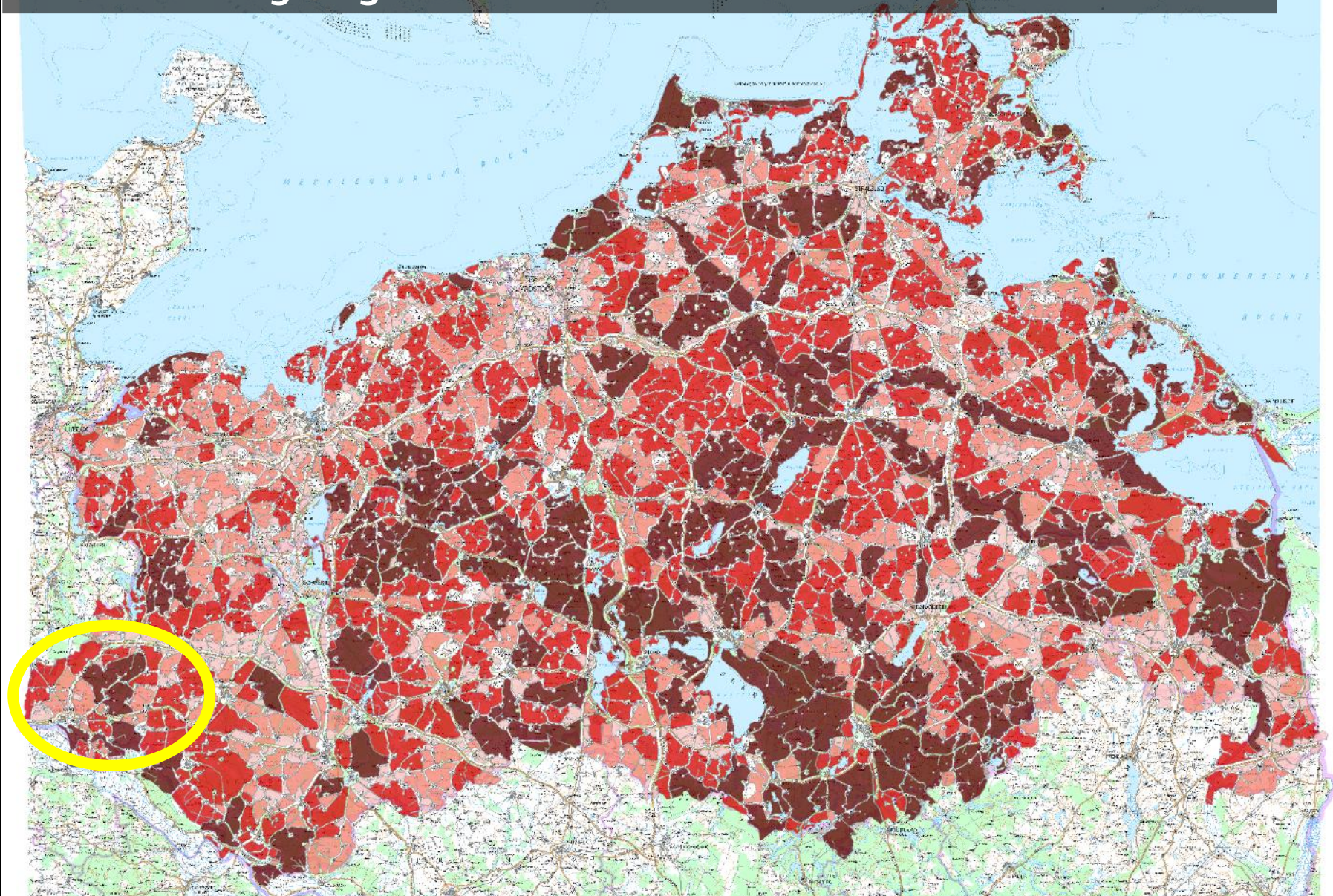
Fazit: eindeutig

Da aufgrund der nicht ausreichenden Untersuchungstiefe (Zahl der Begehungen, Rast- und Zugvögel) die Erfassung nicht vollständig erfolgt ist, kann der Fachbeitrag Flora und Fauna zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Vellahn nicht als ausreichende Grundlage für die artenschutzfachliche Bewertung der Auswirkungen des B-Plan herangezogen werden.

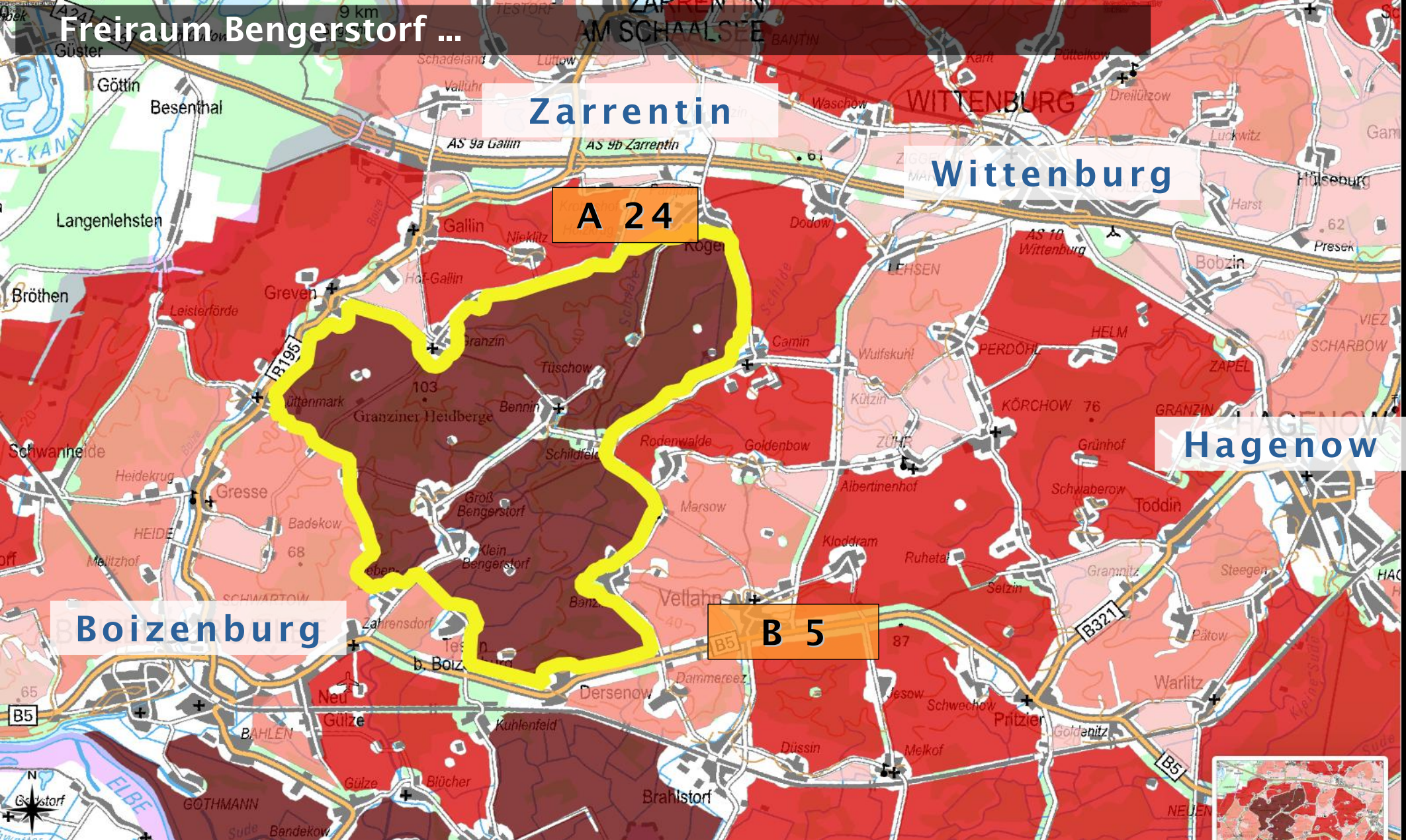
Die artenschutzfachliche Prüfung muss aufgrund der nicht vollständigen Erfassung, der fehlenden Berücksichtigung von Wirkfaktoren und den nicht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere für den Kranich – als nicht belastbar angesehen werden.

Hauptgrund: Freiraum

2021 noch gültig: Unzerschnittener Freiraum > 2.400 ha



Freiraum Bengerstorf ...



Wiederherstellungsverordnung der EU



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1991

29.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Juni 2024

über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

(Text von Bedeutung für den EWR)

Wiederherstellungsverordnung der EU

- (4) Der Globale Biodiversitätsrahmen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7.-19. Dezember 2022 angenommen wurde, enthält globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in dem Jahrzehnt bis 2030. Ziel Nr. 1 besteht darin, sicherzustellen, dass in allen Gebieten partizipative, integrierte und die biologische Vielfalt einbeziehende Prozesse der Raumplanung und/oder des wirksamen Managements, welche der veränderten Land- und Meeresnutzung Rechnung tragen, vorhanden sind, um den Verlust von Flächen von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückzubringen, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften — wie in der Erklärung der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte der indigenen Völker aufgeführt — zu achten sind. Ziel Nr. 2 besteht darin, sicherzustellen, dass sich — bis 2030 — mindestens 30 % der Flächen degradierter Land-, Binnengewässer- sowie Meeres- und Küstenökosysteme in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden, um die biologische Vielfalt, die Ökosystemfunktionen und -leistungen, die ökologische Unversehrtheit und die Vernetzung zu verbessern. Ziel Nr. 11 besteht darin, die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherzustellen, zu bewahren und zu verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden. Der Globale Biodiversitätsrahmen wird Fortschritte hin zur Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen.

Raumordnungsgesetz des Bundes

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

1. Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsversorgung zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen sind zu

2. Grundsatz in § 2 ROG: Freiraumschutz

2. Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.

2. Grundsatz in § 2 ROG: Freiraumschutz

2. Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Fortgeltung im Landesplanungsgesetz ...

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998

§ 2

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Über die in § 2 des Raumordnungsgesetzes entwickelten Grundsätze hinaus gelten folgende Grundsätze zur Entwicklung des Landes:

1. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sind so zu gestalten, daß sie dazu beitragen, in allen Teilräumen des Landes, insbesondere auch in seiner Grenzregion, gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen und Abwanderungen zu vermeiden. Dabei soll auch der Verwirklichung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung getragen werden.
2. Die Wirtschaft soll nachhaltig gestärkt und der Strukturwandel so unterstützt werden, daß die Wirtschafts- und Leistungskraft möglichst rasch bundesweites Niveau erreicht und ausreichend viele Arbeitsplätze geschaffen sowie gesichert werden. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Forschung und Entwicklung sowie der innovativen Produktion voll einzusetzen.
3. Die Landwirtschaft ist als wichtiger Erwerbszweig des Landes wettbewerbsfähig, vielseitig strukturiert zu entwickeln und als Faktor zur Pflege der Kulturlandschaft zu erhalten. Für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen hierfür möglichst erhalten und umweltverträglich bewirtschaftet werden. Bei einer Änderung der Bodennutzung, insbesondere bei der Umgestaltung monostrukturierter Flächen, sind vielfältige ökologisch verträgliche Nutzungen anzustreben.
4. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora. Naturgüter sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Das Gleichgewicht von Naturhaushalt und Klima soll nicht nachteilig verändert werden. Bereits eingetretene Schäden sind, soweit möglich, zu beseitigen. Das gilt auch für die Sanierung militärischer Altlasten.

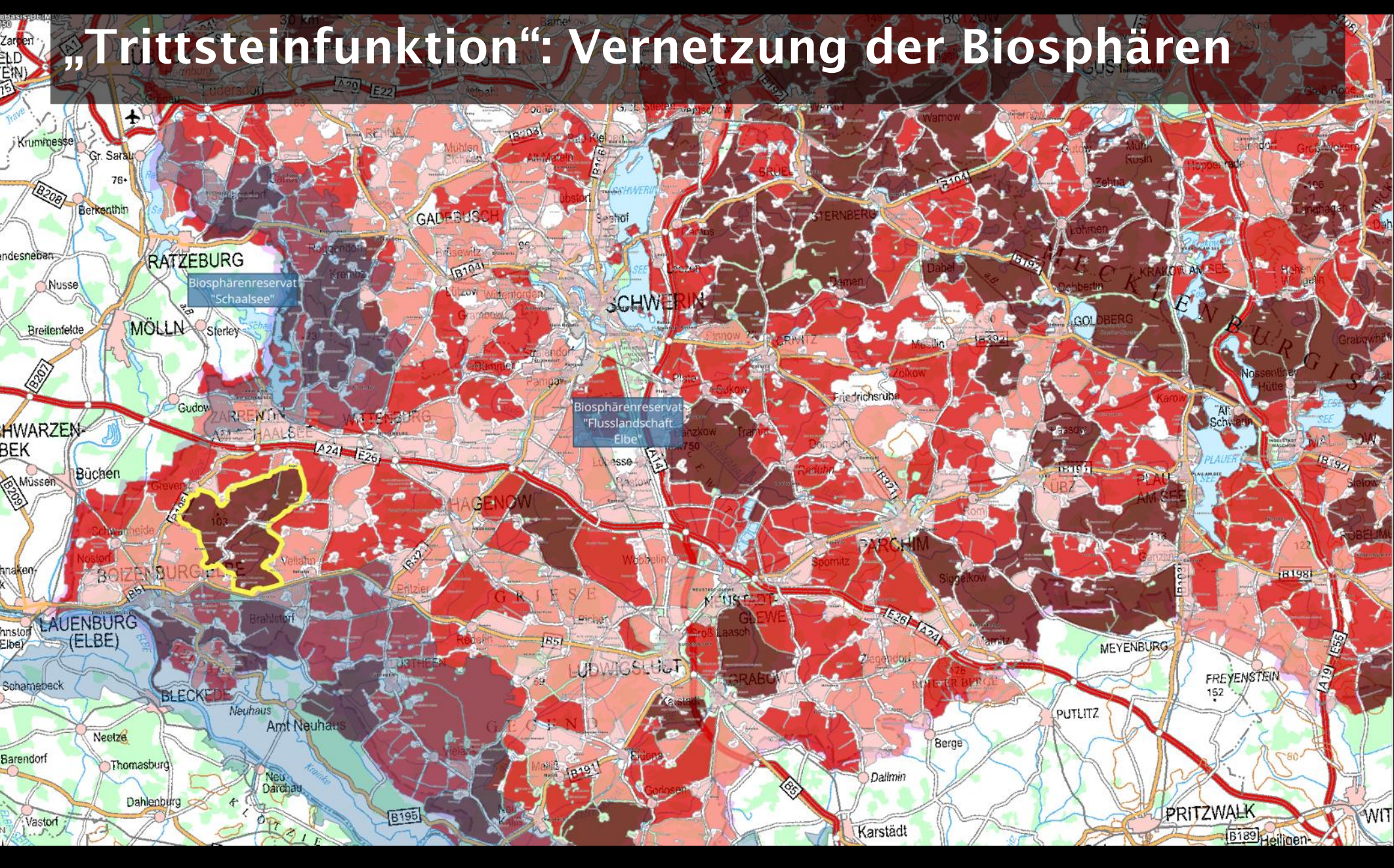
§ 2

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Über die in § 2 des Raumordnungsgesetzes entwickelten Grundsätze hinaus gelten folgende Grundsätze zur Entwicklung des Landes:

1. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sind so zu gestalten, daß sie dazu beitragen, in allen Teilräumen des Landes, insbesondere auch in seiner Grenzregion, gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen und Abwanderungen zu vermeiden. Dabei soll auch der Verwirklichung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung getragen werden.
2. Die Wirtschaft soll nachhaltig gestärkt und der Strukturwandel so unterstützt werden, daß die Wirtschafts- und Leistungskraft möglichst rasch bundesweites Niveau erreicht und ausreichend viele Arbeitsplätze geschaffen sowie gesichert werden. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Forschung und Entwicklung sowie der innovativen Produktion voll einzusetzen.
3. Die Landwirtschaft ist als wichtiger Erwerbszweig des Landes wettbewerbsfähig, vielseitig strukturiert zu entwickeln und als Faktor zur Pflege der Kulturlandschaft zu erhalten. Für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen hierfür möglichst erhalten und umweltverträglich bewirtschaftet werden. Bei einer Änderung der Bodennutzung, insbesondere bei der Umgestaltung monostrukturierter Flächen, sind vielfältige ökologisch verträgliche Nutzungen anzustreben.
4. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora. Naturgüter sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Das Gleichgewicht von Naturhaushalt und Klima soll nicht nachteilig verändert werden. Bereits eingetretene Schäden sind, soweit möglich, zu beseitigen. Das gilt auch für die Sanierung militärischer Altlasten.

„Trittsteinfunktion“: Vernetzung der Biosphären



KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU

**Schutz von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen vor dem Hintergrund
des Infrastrukturausbaus und der Energiewende**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Bestätigung des Erhaltungsziels

**2. Aufsicht und Durchsetzung:
Genehmigungsbehörden für
Bauvorhaben**

**3. Planungsregion WM mit
geringstem Anteil an „Trittstein-
Freiräumen“**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU

Schutz von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen vor dem Hintergrund
des Infrastrukturausbaus und der Energiewende

und

ANTWORT

der Landesregierung

FR Kat. 4

(ohne Biosphäre + NatP)

Kat 4 – Prozent

MSE

168.554

33

ROS

72.794

20

VP

144.733

22

WM

98.099

16

Zu 5 und a)

Die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen (Bauleitpläne) sowie deren Änderung erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Flächennutzungspläne und unter bestimmten Voraussetzungen auch Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese prüft, ob der Bauleitplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die einschlägigen materiellen gesetzlichen Anforderungen eingehalten worden sind. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die privaten sowie die öffentlichen Belange, zu denen auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehören, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB). Eine Alternativenprüfung ist in einem gewissen Rahmen vorzunehmen. So hat sich die Gemeinde damit auseinanderzusetzen, ob sich für das Vorhaben ggf. ein anderer Standort im Vergleich zur überplanten Fläche von den Voraussetzungen her deutlich hervorhebt, u. a. im Hinblick auf geringere Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild. Die diesbezüglichen Erwägungen sind in die Begründung des Bauleitplanes sowie in den Umweltbericht aufzunehmen. Da das Bundesrecht die Bauleitplanung hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltbelangen abschließend regelt, sind darüber hinausgehende Vorgaben auf Landesebene im Sinne der Fragestellung nicht zulässig.

Richtiger Einwand der UNB...

Lf. Nr.

32c

Landkreis Ludwigslust-Parchim Naturschutzbehörde vom 22.04.2024



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 19082 Schwerin

FD 63
Bauleitplanung
Im Haus

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
FD Umwelt

Ansprechpartner
Fr. Passow, Fr. Kornowski

Telefon 03871 722-6670 Fax 03871 722-77-6670
E-Mail ika.passow@kreis-lup.de

Altzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Ludwigslust	C 321	11.04.2024

Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vellahn Ortsteil Banzin

Sehr geehrte Frau Struzyna,

zu o. g. Entwurf der 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Vellahn reicht die untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ein.

Biotopschutz

Im dem Planentwurf sind nicht die laut Umweltkartenportal Umwelt des Landes M-V registrierten gesetzlich geschützten Biotope eingetragen. Da die Kartierung des Landes über 20 Jahre alt ist, sind zudem die heute vor Ort existierenden gesetzlich geschützten Biotope zu erfassen und darzustellen.

Stattdessen ist in dem Entwurf der Planzeichnung (östliche Grenze) ein Biotop als geschützt eingezeichnet, welches eher als Wald zu erfassen sein dürfte. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.

Landschaftlicher Freiraum

Das Vorhaben liegt in einem landschaftlichen Freiraum der Stufe 4 (sehr hoch). Diese Bereiche sollen wenn möglich von einer Bebauung freigehalten werden. Bei der Suche nach geeigneten Flächen für PV-FFA soll die Gemeinde daher insbesondere alternative Flächen in die Betrachtung einbeziehen.

Artenschutz

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Darlegungen zur möglichen Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten. Insofern artenschutzrechtliche Verbotanahmen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. bei späterer Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Insbesondere trifft dies für die Fläche nördlich der A24, westlich

SEIT PARCHIM | Postfach 10240 | 16070 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77 2777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude LUDEWIGSLUST | Gartenstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77 2777

REGIERUNGSGEBÄUDE | Postzugstraße 1 | Ludwigslust-Parchim | Postfach 160220 | 19082 Schwerin | E-Mail: sekretariat@kreis-lup.de

BAUVERWALTUNG | Postfach 10240 | 16070 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77 2777

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Herrn Ansprechpartner und Mo - Fr 08:00 - 13:00 Uhr (Sa - Di 08:00 - 13:00 Uhr) und 14:00 - 16:00 Uhr (Mi geschlossen)

Assistenz: Silke-Corina Pätzsch, Heidemarie Ludwigslust, Fabian-Fabian und ASD-Zusatzangehörige (Standort Schwerin) - Mi 08:00 - 13:00 Uhr geöffnet

119 DER BEHÖRDENNUMMER 119 | Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr | Behördentelefonnummer 119 ist von außerhalb auch mit Vorwahl 03871 erreichbar

Biotopschutz

Im Planentwurf sind nicht die laut Umweltkartenportal M-V registrierten gesetzlich geschützten Biotope eingetragen. Da die Kartierung des Landes über 20 Jahre alt ist, sind zudem die heute vor Ort existierenden gesetzlich geschützten Biotope zu erfassen und darzustellen.

Im Entwurf der Planzeichnung (östliche Grenze) ist ein Biotop als geschützt eingezeichnet, welches eher als Wald zu erfassen sein dürfte.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.

Landschaftlicher Freiraum

Das Vorhaben liegt in einem landschaftlichen **Freiraum der Stufe 4 (sehr hoch)**. Diese Bereiche sollen, wenn möglich von einer Bebauung freigehalten werden. Bei der Suche nach geeigneten Flächen für PV-FFA soll die Gemeinde daher insbesondere alternative Flächen in die Betrachtung einbeziehen.

Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Diese stellt die Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Darstellung gesetzlich geschützter Biotope auf Ebene des Bebauungsplans dar. Von einer Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplans wird, aufgrund des Maßstabs der Darstellung, abgesehen.

Der Hinweis wurde geprüft und die Darstellung wurde korrigiert.

Der Hinweis wurde geprüft. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, analog zum 30 m Waldabstand gemäß § 20 LWaldG, die einen Abstand von 30 m zu Biotopen begründet. Durch die Agri-PV-Anlage ist mit keiner Fernwirkung auf die gesetzlich geschützten Biotope zu rechnen. Aufgrund des Wendekreises, welcher zur Bewirtschaftung der Agri-PV-Anlage eingeplant werden muss, wird ein Abstand von mindestens 10 m zur PV-Anlage eingehalten.

Der Hinweis wird berücksichtigt und es wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, welche den gewählten Standort bestätigt.

... wird auf 1 A4-Seite „geprüft“ ...

5. PRÜFUNG AUF STANDORTALTERNATIVEN

Im Rahmen der Planung zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage erfolgte die Prüfung potenziell geeigneter Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Vellahn.

Das Gemeindegebiet Vellahn ist in Teilen durch Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes geprägt. Im Süden verläuft das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“, welches südlich der Bundesstraße B5 liegt. Nördlich der Ortschaften Rodenwalde, Goldenbow und Albertinenhof erstreckt sich das europäische Vogelschutzgebiet 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“. Beide Schutzgebiete werden aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung sowie der damit verbundenen rechtlichen Einschränkungen als Standorte für eine Freiflächen-PV-Anlage ausgeschlossen.

... und dilettantisch zurückgewiesen. Betrachtung ausgeschlossen:

- bestehende Siedlungsflächen,
- Wälder,
- Gewässerflächen sowie
- die Fläche nordöstlich von Kloddram, die gemäß sachlichem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Konzentrationszone für Windenergienutzung mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen ist.

Nach Ausschluss dieser Bereiche verbleiben vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im zentralen und westlichen Teil des Gemeindegebiets als potenzielle Standortalternativen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche im Umfeld der Ortschaften Rodenwalde, Goldenbow, Friedrichshof, Vellahn sowie die Flächen bis zur westlichen Gemeindegrenze.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurden landschaftsbildbezogene Aspekte betrachtet. Aufgrund der topografisch offenen und weit einsehbaren Lage der Flächen zwischen Rodenwalde, Goldenbow, Friedrichshof und Vellahn sowie der Sichtbeziehungen aus den umliegenden Ortschaften und von den Land- und Gemeindestraßen werden diese Bereiche ebenfalls als ungeeignet bewertet. Die mit einer Freiflächen-PV-Anlage verbundene bauliche Struktur würde hier zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen.

... und dilettantisch zurückgewiesen. Betrachtung ausgeschlossen:

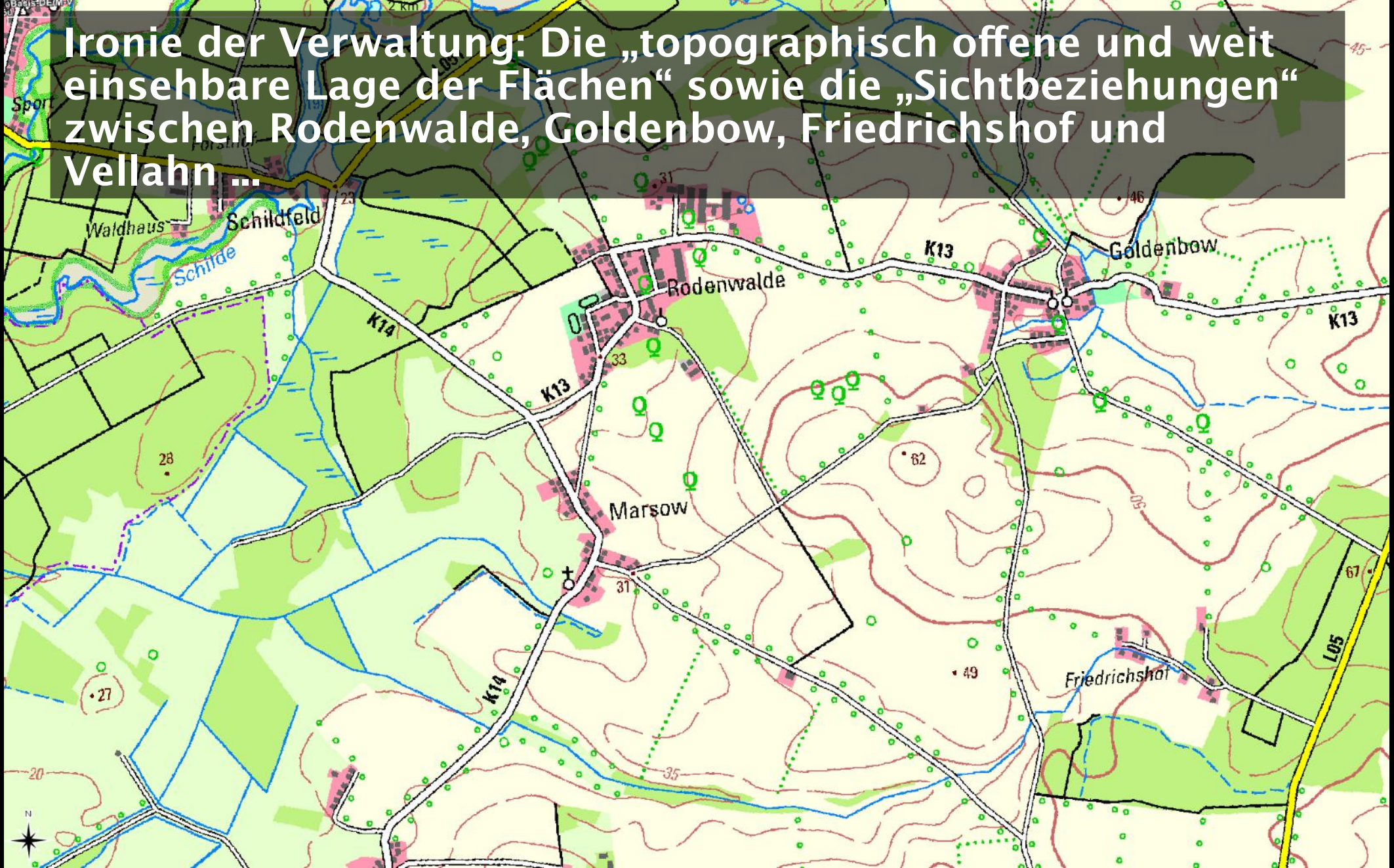
- bestehende Siedlungsflächen,
- Wälder,
- Gewässerflächen sowie
- die Fläche nordöstlich von Kloddram, die gemäß sachlichem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Konzentrationszone für Windenergienutzung mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen ist.

Nach Ausschluss dieser Bereiche verbleiben vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im zentralen und westlichen Teil des Gemeindegebiets als potenzielle Standortalternativen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche im Umfeld der Ortschaften Rodenwalde, Goldenbow, Friedrichshof, Vellahn sowie die Flächen bis zur westlichen Gemeindegrenze.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurden landschaftsbildbezogene Aspekte betrachtet. Aufgrund der topografisch offenen und weit einsehbaren Lage der Flächen zwischen Rodenwalde, Goldenbow, Friedrichshof und Vellahn sowie der Sichtbeziehungen aus den umliegenden Ortschaften und von den Land- und Gemeindestraßen werden diese Bereiche ebenfalls als ungeeignet bewertet. Die mit einer Freiflächen-PV-Anlage verbundenen bauliche Struktur würde hier zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen.

... globale, nicht konkret-flächenbezogene Argumentation; subj. Landschaftsbild vs. Freiraum als Objektivkategorie

Ironie der Verwaltung: Die „topographisch offene und weit einsehbare Lage der Flächen“ sowie die „Sichtbeziehungen“ zwischen Rodenwalde, Goldenbow, Friedrichshof und Vellahn ...



... spielten in derselben Gemeinderatssitzung, als die Standortalternativen für Banzin zurückgewiesen wurden, keine Rolle, als der 46 ha große Solarpark Rodenwalde-Marsow beschlossen wurde (15.09.2025)



**Danke für die
Aufmerksamkeit!**